

**Abschrift der im Original erhaltenen, handschriftlich
– vermutlich vom Präsidenten Martin Josef Tiwes -
niedergeschriebenen Statuten des
„Holzheimer Schützen-Vereins“ vom 23. April 1876**

Aufgezeichnet im April 2000 von Günter Mertens

Statuten des Holzheimer Schützen-Vereins

Die im Jahre 1861 für den Holzheimer Schützen-Verein aufgestellten Statuten haben sich im Laufe der Zeit als nicht ganz ihrem Zweck entsprechend gezeigt, und ist deshalb eine Umarbeitung erforderlich geworden. In Folge dessen sollen an Stelle der bisherigen, folgende Statuten in Wirksamkeit treten:

§ 1

Zweck des Vereins ist Übung und Ausbildung im Schießen, gemeinsame active Hülfeleistung für vorkommende Gefahren, sowie geselliges Aneinanderschließen der Mitglieder.

§ 2

Der Verein besteht

- a) aus activen
- b) " Ehrenmitgliedern.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder erwachsene Holzheimer werden, welcher im wohlbegründeten Rufe eines tadellosen, unbescholtenen Wandels steht. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Auswärtige als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

Die activen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 6 M. Die inactiven dagegen einen solchen von 3 M. Dieser Beitrag ist zu Beginn des Jahres an die Rendanten zu zahlen.

§ 5

Wer am Schützenfest noch mit der Zahlung in Rückstand ist, wird still-schweigend als aus der Gesellschaft ausgeschieden betrachtet.

§ 6

Jedem Mitglied ist es unbenommen, aus dem Verein freiwillig auszuschneiden, jedoch wird bei einem freiwilligen, sowohl als bei einem erzwungenen Austritt ein Anspruch an das Vermögen des Vereins nicht eingeräumt.

§ 7

Zeigt sich in der Folge der Verein nicht mehr derart lebensfähig, daß innerhalb 5 aufeinanderfolgender Jahre gemeinsame öffentliche Festlichkeiten stattfinden können, so soll derselbe als aufgelöst betrachtet werden. Die noch übrig gebliebenen Mitglieder bestimmen alsdann in einer General-Versammlung, ob das vorhandene Vermögen veräußert und zu welchem gemeinnützigen Zwecke der Erlös verwendet werden soll.

§ 8

An der Spitze der Gesellschaft steht ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 6 Vorstandsmitgliedern. Die Wahl des Vorstandes geschieht nach jedem Feste von der ganzen Gesellschaft durch verdeckte Stimmzettel. Außerdem hat der zeitige Oberst und König Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 9

Bei Erledigung eines der angegebenen Ämter durch Sterbefall, Verzichten oder Ausscheiden, findet bei der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl statt.

§ 10

Der Schriftführer und Rendant werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

§ 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, und kann bei Anwesenheit von vier Mitgliedern gültige Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Dasselbe gilt auch bei den General-Versammlungen.

§ 12

Der Präsident ist gehalten, auf den Antrag von wenigstens dreier Vorstands-Mitglieder eine General-Versammlung anzuberaumen. In den Versammlungen führt der Präsident oder Vice-Präsident den Vorsitz. Derselbe bestimmt, ob und in welcher Weise die Abstimmungen stattfinden soll. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Abwesenden sind an diese Beschlüsse gebunden.

§ 13

Da die Gesellschaft einen soliden und anständigen Charakter tragen soll, so hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, die Ausstoßung aus der Gesellschaft zu beschließen:

- a) bei offenbarem Ungehorsam oder Widerspruch gegen den Vorstand und die Offiziere in Ausführung statutenmäßiger Anordnungen
- b) bei grober Unvorsichtigkeit in Behandlung des Schieß-Gewehrs;
- c) bei tätlicher oder grober wörtlicher Beleidigung während einer Versammlung oder eines Festes;
- d) bei wiederholter Trunkenheit und in derselben begangener Excessen
- e) bei einer gerichtlichen Verurteilung wegen Diebstahl, Betrug oder eines Vergehens, welches die öffentliche Meinung als entehrend bezeichnet.

§ 14

Der Rendant hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, über die Mitglieder ein genaues Verzeichnis aufzustellen, und stehen die Utensilien des Vereins unter seiner speciellen Aufsicht. Über letzteres hat er ein regelmäßiges Inventar anzulegen und fortzuführen. Zu Ausgaben ist er nur auf Anweisung des vom Vorstand dazu ermächtigten Präsidenten berechtigt.

§ 15

Über die Veranstaltung von Festlichkeiten beschließt der Vorstand, und theilt das Ergebnis der später zu berufenen General-Versammlung mit. Hierbei hat derselbe solche Einrichtung zu treffen, daß die Auslagen die vorhandenen Mittel nicht übersteigen. – Besondere Nachschüsse der Mitglieder sind unzulässig.

§ 16

Neu aufzunehmende Mitglieder haben sich mit ihrem Gesuche an den Präsidenten zu

wenden. Der Vorstand beschließt sodann, ob diesem Gesuche Folge gegeben werden soll oder nicht.

§ 17

Zum Berufe der Führung bei öffentlichen Aufzügen wählt der Verein einen Oberst, welcher seinen Dienst ein Jahr zu versehen hat, und wieder wählbar ist.

§ 18

Sämtliche Mitglieder (active) sind verpflichtet, sich an den öffentlichen Aufzügen in Uniform zu beteiligen. Kommen dieselben dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung nicht nach, so haben sie auf unentgeltlichen Zutritt zu den Festlichkeiten keinen Anspruch.

§ 19

Die Ehrenmitglieder sind zwar zur Teilnahme an den öffentlichen Aufzügen nicht verpflichtet, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, zur Verschönerung des Festes an den Aufzügen sich zu beteiligen.

§ 20

Die Schützen bewaffnen sich mit Gewehr oder Büchse; das Offizier Corps und der Feldwebel dürfen jedoch Degen oder Hirschfänger tragen.

§ 21

Das Verhalten der Schützen und Offiziere bei öffentlichen Aufzügen etc. ist in der Schützen-Ordnung speciell geregelt.

§ 22

Alljährlich hält die Gesellschaft 1 Schützenfest verbunden mit Königs- und Preisschießen. Zu dem Königsschießen können nur Mitglieder als Stellvertretung zugelassen werden; es haben zu demselben alle Mitglieder den bestimmten Einsatz zu entrichten, selbst dann, wenn sie sich an dem Schießen nicht beteiligen. Der Schützenkönig erhält als Prämie 30 Mark, jedoch kann der Rendant 6 M. zur Beschaffung eines silbernen Schildes zurückbehalten.

§ 23

Zu den Versammlungen werden zuerst die Vereins-Angelegenheiten verhandelt, und danach die Beiträge erhoben. Karten oder ähnliche Spiele sind vor Schluß der Versammlung nicht gestattet.

§ 24

Bei dem Schießen ist mit möglichster Sorgfalt und Umsicht zu verfahren und dabei den Bestimmungen der Schützen-Ordnung gehörig nachzukommen.

§ 25

Active Mitglieder, welche 60 Jahre zählen, sind von der Teilnahme an den öffentlichen Aufzügen entbunden.

§ 26

Der Rendant hat die Verpflichtung längstens am dritten Sonntage nach dem Feste Rechnung zu legen.

§ 27

Einheimische Nichtmitglieder zahlen als Eintritts-Geld zu den Ball-Lokalen 3 Mark.

§ 28

Veränderungen und Erweiterungen vorstehender Statuten können nur in Folge Majoritäts-Beschluß vorgenommen werden.
Holzheim, den 23. April 1876

Der Vorstand

Martin Jos. Tiwes, Präsident
Theodor Fischer, Vize-Präsident
Johannes Tiwes, Rendant
Heinrich Schornstein
Johann Schmitz
H.H. Arvin
Peter Hilgers
Wilhelm Tives

[Zurück](#)